

Satzungzur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
"Friedhofsweg"
der Ortsgemeinde Wilzenberg-Hußweiler

vom 21. März 1989

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), BS 2020-1, hat der Ortsgemeinderat von Wilzenberg-Hußweiler in seiner Sitzung am **10. FEB. 1989** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Außenbereichsgrundstücke Gemarkung Wilzenberg Flur 3 Parzellen 52 und 53 teilweise und Flur 7 Parzellen 7 und 8/2 teilweise werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Friedhofsweg" entsprechend der Eintragung im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, in den Innenbereich einbezogen. Das betreffende Gebiet ist im Flächennutzungsplan als "Gemischte Baufläche" dargestellt.

§ 2

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB für die von der Satzung erfaßten Grundstücke folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung:

1 Vollgeschoß	
Grundflächenzahl	0,4
Geschoßflächenzahl	0,5
3. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen im Lageplan festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wilzenberg-Hußweiler, den 21. März 1989

Ortsgemeinde Wilzenberg-Hußweiler

Becker
Ortsbürgermeister



Hat vorgelegen
Kreisverwaltung Birkenfeld

13.03.1989